Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1169.) Deklaration des Gesetzes vom 11ten Juli 1822., die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinelasten betreffend. Vom 21sten Januar 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Durch die Bestimmung im §. 10. Buchst. a. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822. sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittelst gegenwärtiger Deklaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besondern, mit Unserer Genehmigung errichteten, Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Militair-Wittwenkasse, so wie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer, gebildet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Januar 1829.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

Beglaubigt: Friese.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Februar 1829.)

(No. 1170.) Ministerial-Erklärung vom 22sten Januar 1829., über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich-Baierschen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Baierschen Unterthanen im Königreich Baiern bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen;

daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen, besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Baiern Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Baierschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten Januar 1829.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich-Baierschen Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unterm 2ten Februar d. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 13ten Februar 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1171.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Januar 1829., die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend.

In Meiner durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Order vom 27sten September 1823., die Departementalschulden der Regierungsbezirke Posen und Bromberg betreffend, habe Ich Mir die Entschließung über die in derselben noch nicht für liquidationsfähig erklärten, in Hinsicht ihres Rechtstitels zweifelhaften, Forderungen bis nach Organisation der Provinzialstände vorbehalten. In Verfolg des von den letztern abgegebenen Gutachtens und des Landtags-Abschiedes vom 20sten Dezember v. J. bestimme Ich nun hiermit Folgendes:

1) Diejenigen Forderungen, welche diesseitige Unterthanen an die jetzt polnischen Departements haben, und welche nach Artikel 9. der Konvention vom 22sten Mai 1819. gegen letztere nicht geltend gemacht werden können, sind als eine Schuld zu betrachten, welche dem ganzen Großherzogthume Posen obliegt. Es sind jedoch nur diejenigen derselben liquidationsfähig, welche nach der Verordnung vom 27sten September 1823. oder nach der gegenwärtigen als liquidationsfähig zu betrachten sind. Die Vertheilung dessen, was auf Forderungen dieser Art noch zu bezahlen seyn wird, soll auf die beiden Regierungsbezirke nach Verhältniß dessen erfolgen, was die Departementalfonds derselben an Koäquationsgeldern wirklich bezogen haben und bis zum Abschlusse noch beziehen werden, so wie nach dem, was die beiden Fonds vielleicht an Forderungen ersparen, welche polnischen Unterthanen gegen dieselben zugestanden haben und von welchen die Departements durch die Konvention vom 22sten Mai 1819. ihrerseits befreit worden sind. Da hiernach das Interesse beider Departements an der Sache gleich ist, der Departementalfonds zu Posen aber wahrscheinlich den größern Theil der zu den Zahlungen erforderlichen Gelder wird hergeben müssen; so soll die Anmeldung der Gläubiger dieser Art bei der Regierung zu Posen erfolgen und der Vertreter dieses Departements sich über die Forderung derselben, Namens des ganzen Großherzogthums, rechtsgültig zu erklären berechtigt seyn.

2) Hiernächst werden noch zur Liquidation zugelassen, alle diejenigen Forderungen, welche aus Kontrakten herrühren, die zwar nach dem 1sten September 1807., jedoch vor Errichtung der Präfekturen mit legalen Landesbehörden für Rechnung des Verwaltungsbezirks derselben geschlossen worden sind.

3) Was die Wiesenaushuthungen anlangt, welche vor dem 1sten Mai 1814. auf Requisition von Civilbehörden statt gefunden haben; so soll dem Gutachten

achten der Stände gemäß, denjenigen Interessenten, welche eine Forderung hieraus erweislich machen können, gestattet seyn, diejenigen Leistungs- und Abgaben-Rückstände aller Art, welche sie noch dem in Anspruch genommenen Departementalfonds verschulden, gegen diese Forderungen zu kompensiren, eine sonstige Vergütung aber nicht statt finden. Damit nun der Passivzustand der beiden Departements bald vollständig ins Klare gebracht und deren Schuldenwesen gänzlich beseitigt werden möge; so bestimme Ich den 1sten Juli dieses Jahres zum Präklusiv-Termine, bis zu welchem alle Forderungen obiger Art anzumelden und die zu deren Bescheinigung erforderlichen Beläge, bei Verlust der Forderungen und resp. der Beweiskraft der Beläge, beizubringen sind. Ueber die Forderungen unter 1. und 2. soll in der durch Meine Order vom 27sten Oktober 1820. (Gesetzsammlung von 1821. S. 153.) bestimmten Art entschieden werden, wogegen bei den unter 3. erwähnten Ansprüchen, wenn darüber zwischen dem Liquidanten und dem Bevollmächtigten des in Anspruch genommenen Departements keine Vereinigung zu treffen ist, von der Departements-Regierung schiedsrichterlich ohne weiteren Rekurs zu entscheiden ist. Alle in der Kabinetsorder vom 23sten September 1823. noch vorbehaltenen Ansprüche an die Departementalfonds, welche vorstehend nicht ausdrücklich bezeichnet sind, namentlich die für Einquartirung jeder Art, für Verlust an Wagen und Pferden und für andere Kriegsschäden, bleiben von der Liquidation gänzlich ausgeschlossen. In Beziehung auf die durch die Order vom 27sten September 1823. für liquidationsfähig erklärten, jedoch bis jetzt nicht angemeldeten oder nicht bescheinigten Forderungen bewendet es bei der in gedachter Order und in derjenigen vom 11ten Juli 1826. ausgesprochenen Präklusion.

Berlin, den 27sten Januar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.